



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2586

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 - 65/19

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104

Telefax (0431) 988-1250

sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

6. Juni 2019

Synopse zu Drs. 19/1364 und 19/1388

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in seiner 53. Sitzung am 29. März 2019 hat der Innen- und Rechtsausschuss den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, eine Synopse dazu zu erstellen, welche Regelungen zur beruflichen Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in den anderen Bundesländern getroffen worden sind.

Wunschgemäß überreichen wir Ihnen daher als Anlage eine Zusammenstellung von Regelungen aus zwölf Bundesländern, die sich mit den Mitteln des IuD-Dienstes haben recherchieren lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger

Rechtliche Grundlagen der beruflichen Förderung von Spitzensportlern („Duale Karriere“) in den Landesverwaltungen (Stand: 15.05.2019)

I. Landesverwaltung allgemein

Land	Norm	Regelung
Brandenburg	<p>Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2018</p> <p>(s. a. Konzept „Sportförderstellen in der Landesverwaltung“ vom 06.02.2017 https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AHF/31.pdf Anlage 8)</p>	<p>Abschnitt 3 Sportförderung § 7 Förderungsgrundsätze (5) Das Land weist zur Förderung der dualen Karriere von paralympischen und olympischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern Stellen und Planstellen in der Landesverwaltung aus.</p>
Hessen	<p>Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014</p>	<p>ZWEITER TEIL Laufbahn mit Vorbereitungsdienst § 17 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (4) Das für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige Ministerium kann den Vorbereitungsdienst zur Förderung des Spitzensports verlängern, jedoch nicht um mehr als 24 Monate.</p>

II. Lehramt

Baden-Württemberg	<p>Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern vom 25. Februar 2019</p>	<p>8. Spitzensportlerinnen und -sportler mit Lehramtsausbildung 8.1 Das Kultusministerium kann bis zu fünf Stellen an Spitzensportlerinnen und -sportler vergeben, die über eine vollständige Lehramtsausbildung verfügen. Das Kriterium Spitzensportlerin / Spitzensportler ist erfüllt, sofern zum aktuellen Zeitpunkt eine Vorbereitung auf internationale Meisterschaften wie Europa- oder Weltmeisterschaften beziehungsweise Olympische Spiele als geförderter Nationalkader stattfindet.</p>
-------------------	---	--

Brandenburg	Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Brandenburg (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP) vom 19. März 2019	§ 7 Auswahl nach außergewöhnlicher Härte (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller 9. mit einer Bescheinigung des zuständigen Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachweist, dass sie oder er auf Bundesebene als A-, B- oder C-Kader geführt wird und die örtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Training die Bewerbung an anderen Standorten einschränken oder ausschließen. § 9 Auswahl nach Wartezeit (4) Antragstellerinnen und Antragsteller, die Spitzensport ausgeübt haben und deren Ausbildungsphasen sich infolge dessen um mindestens vier Kalenderjahre verlängerten, werden zwölf Monate auf die Wartezeit angerechnet. Berücksichtigt werden Verzögerungszeiten während des Schulbesuchs und Hochschulstudiums, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet. Als Spitzensport gilt die Zugehörigkeit als Sportlerin oder Sportler in der Bundeskaderklassifikation A, B oder C des jeweiligen Bundessportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
-------------	--	--

III. Feuerwehr

Brandenburg	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Feuerwehrlaufbahnverordnung - FeuLV) vom 24. Oktober 2011	§ 4 Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst (2) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Das Ministerium des Innern kann für Spitzensportler den Vorbereitungsdienst verlängern.
-------------	--	---

IV. Polizei

Baden-Württemberg	Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst -	§ 7 Unterbrechung der Ausbildung, Urlaub (2) Bei Anwärterinnen und Anwärtern, die gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Landessportverband Baden-
-------------------	--	---

(Baden-Württemberg)	APrOmPVD) Vom 11. Februar 2016	Württemberg e. V. zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Polizei Baden-Württemberg als solche eingestuft und gefördert werden, kann die Ausbildung für erforderliche Trainingszeiten und Wettkämpfe unterbrochen werden. § 6 („Ausbildungsfehlzeiten“) findet Anwendung.
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - APrOPol gD - vom 18. April 2014	§ 5 (2) Bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die nach der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Polizei Baden-Württemberg als solche eingestuft und gefördert werden, kann die Ausbildung für erforderliche Trainingszeiten und Wettkämpfe unterbrochen werden.
Bayern	Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010	Teil 2 Polizeivollzugsdienst § 6 Einstellungsbehörden, Sondereinstellungsprogramme (4) Zur Förderung des Spitzensports kann eine Sportfördergruppe eingerichtet werden. In ihr kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 (Allgemeine Einstellungsbedingungen) erfüllt, einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten und geförderten A-, B- oder C-Bundeskader einer olympischen Sportart angehört und für einen bayerischen Sportverein startberechtigt ist. Das Vorliegen der sportlichen Voraussetzungen wird vom Spitzenverband der jeweiligen Sportart bestätigt. In Betracht kommen nur Sportarten, mit deren Spitzenverbänden der Freistaat Bayern eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der Spitzensportförderung geschlossen hat. Zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen wird eine eigene Rangliste erstellt, bei der unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes neben den Ergebnissen der Einstellungsprüfung auch leistungssportliche Aspekte und Perspektiven Berücksichtigung finden. Näheres zum Einstellungsverfahren und zur Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen regelt das Staatsministerium durch Richtlinien.

Brandenburg	Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizeilaufbahnverordnung - BbgPLV) vom 28. August 2018	§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes (3) (...) Zum Zweck der Spitzensportförderung kann der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf fünf Jahre ausgedehnt werden.
Hessen	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ (APOgPVD) vom 7. Juli 2016	§ 6 Inhalt des Vorbereitungsdienstes, Laufbahnprüfung (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Förderung des Spitzensports in der hessischen Polizei zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, werden eine von § 12 (Gliederung des Studiums) abweichende Gliederung des Studiums sowie eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes durch Richtlinie geregelt. Gemäß den Richtlinien „Spitzensportförderung in der hessischen Polizei“ in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Gewinnung von Spitzensportlerinnen oder Spitzensportlern durch die HPA in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen (LSB) und dem Olympiastützpunkt Hessen (OSP). Der LSB und OSP nehmen die Bewertung der sportlichen Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers vor.
	Richtlinie „Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ vom 22. Juli 2016	4.3 Einstellung als Spitzensportlerin oder -sportler in die Sportfördergruppe Gemäß den Richtlinien „Spitzensportförderung in der hessischen Polizei“ in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Gewinnung von Spitzensportlerinnen oder Spitzensportlern durch die HPA in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen (LSB) und dem Olympiastützpunkt Hessen (OSP). Der LSB und OSP nehmen die Bewertung der sportlichen Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers vor. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler haben dieselben Einstellungs Voraussetzungen zu erfüllen wie die übrigen Bewerberinnen und Bewerber. Sofern sie ein Auswahlverfahren mit der Beurteilung „geeignet“ abgeschlossen haben, werden sie auf einer gesonderten Rangfolgeliste geführt. Ihre Einstellung erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Einstellungszahl für die Sportfördergruppe zum jeweiligen Einstellungstermin eines Jahres.
	Richtlinien Spitzensportförderung in der hessischen Polizei - Polizei-Sportförderungsrichtlinien vom 31. Januar 2011	6. Spitzensportförderung während der Berufsausübung Mit dem Ziel der Entwicklung einer beruflichen Perspektive nach dem Ende der Spitzensportförderung kommt der Personalentwicklung der Spitzensport-

(Hessen)		<p>lerinnen und Spitzensportler im Rahmen der dem Studium folgenden Berufsausübung eine hohe Bedeutung zu. Auch während der Zeit der Berufsausübung ist es Ziel, eine Vereinbarkeit mit der Spitzensportausübung (Training und Wettkampf) herzustellen. Wie auch im Studium wird von allen Beteiligten eine hohe Flexibilität erwartet.</p> <p>Die Förderung der von diesen Richtlinien nicht erfassten Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im Rahmen des dienstlich Möglichen ist Aufgabe der Polizeibehörden.</p> <p>6.1 Verwendung nach dem Studium</p> <p>Über den Verbleib in der Spitzensportförderung nach dem Studium wird auf der Grundlage einer sportfachlichen Bewertung des Landessportbundes Hessen und Olympiastützpunktes Hessen aufgrund eines Votums des Beirates durch die oberste Dienstbehörde entschieden.</p> <p>Weiterhin anerkannte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden nach dem Studium zu einer Polizeibehörde ihrer Wahl versetzt.</p> <p>Diese Behörde ist im Benehmen mit dem für die Durchführung der Spitzensportförderung beauftragten Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium für die Personalentwicklung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zuständig. Strebt die Spitzensportlerin oder der Spitzensportler eine Erstverwendung bei dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium an, kann sie oder er während oder unmittelbar nach Ende der Spitzensportförderung zu einer Polizeibehörde ihrer oder seiner Wahl versetzt werden.</p> <p>6.3 Planstellen</p> <p>Zur Herstellung der Vereinbarkeit von Spitzensportausübung (Training und Wettkampf) und Berufsausübung wird den Behörden für jede anerkannte Spitzensportlerin und jeden anerkannten Spitzensportler eine zusätzliche Planstelle aus einem bei der obersten Dienstbehörde geführten Stellenpool zugewiesen.</p> <p>Bei Wegfall der Anerkennung wird die Planstelle in den Stellenpool zurückgeführt und die Beamtin oder der Beamte ist auf einer originären Planstelle der Beschäftigungsbehörde zu führen.</p>
	Verordnung über die Laufbahnfachrichtung Polizei (Hessische Polizeilaufbahnverordnung -	§ 13 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(Hessen)	HPollV) vom 10. März 2015	(3) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem dreijährigen Studiengang. (...) Die oberste Polizeibehörde kann Studiendauer und Vorbereitungsdienst zur Förderung des Spitzensports verlängern.
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst - APO-Pol M-V) vom 19. Juni 2012	§ 22 Sportfördergruppen (1) Zur Unterstützung des Spitzensports können Sportfördergruppen eingerichtet werden. (2) Für Mitglieder von Sportfördergruppen kann der Vorbereitungsdienst um die Dauer der Freistellungsphasen auf vier Jahre verlängert werden. Über weitere Verlängerungen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport. (3) Das Ministerium für Inneres und Sport kann Ausnahmen von § 21 („Inhalte der Ausbildung“) zulassen, soweit die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewahrt bleibt.
Niedersachsen	Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei RdErl. vom 4. November 2014	8. Fördermaßnahmen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler 8.1 Die Polizei fördert den Spitzensport. Durch eine entsprechende Gestaltung des Bachelorstudiengangs an der Polizeiakademie Niedersachsen wird Kaderathletinnen und Kaderathleten (A, B, C der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes – DOSB –) grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, neben ihrem Spitzensport ein polizeiliches Studium zu absolvieren. 8.2 Nach dem Studium wird die Sportausübung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Rahmen dienstlicher Möglichkeiten und individueller Notwendigkeiten weiter gefördert. 8.3 Für Fördermaßnahmen nach Nummer 8.2 kommen auch Sportlerinnen und Sportler in Betracht, die den Auswahlmannschaften des DPSK angehören.
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor - VAPPol II Bachelor) vom 21. August 2008	§ 11 Dauer der Ausbildung (3) Für Studierende, die einem Bundes- oder Landeskader (A- bis C-Kader) angehören oder Mitglied einer entsprechenden Auswahlmannschaft sind und eine Empfehlung des Sportfachverbandes vorlegen, kann die Ausbildung um die mit dem Sportfachverband abgestimmte Trainings- und Wettkampfzeit bis zur Höchstausbildungszeit nach Absatz 1 verlängert werden.

Rheinland-Pfalz	Laufbahnverordnung für den Polizeidienst (LbVO-Pol) vom 10. Mai 2016	§ 27 Ausnahmen (5) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann zur Förderung des Spitzensports die Ausbildung und die Laufbahnprüfung abweichend von den §§ 14 („Einstellung, Beamtenverhältnis“) und 16 („Fachhochschulausbildung“) regeln und den Vorbereitungsdienst verlängern.
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst (APO-Pol-E3) vom 4. Mai 2016	Teil 4 Ausnahmeregelung § 27 Förderung des Spitzensports Das für die Polizei zuständige Ministerium kann zur Förderung des Spitzensports Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung über Ort, Dauer und Inhalt der Fachhochschulausbildung zulassen. Insbesondere kann es bestimmen, dass Ausbildung und Laufbahnprüfung an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung stattfinden und sich nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 10. März 2015 (StAnz. Hessen S. 458) in der jeweils geltenden Fassung richten; die hiernach bestandene Laufbahnprüfung wird für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.
Saarland	Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes (SPolLVO) vom 27. September 2011	§ 12 Vorbereitungsdienst (3) Im Rahmen der Förderung des Spitzensports kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes in der Regel um zwei Jahre, im Bedarfsfall um höchstens drei Jahre verlängert werden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (APO g. D. Pol.) vom 18. August 2016	Abschnitt V Ausnahmeregelung § 34 Förderung des Spitzensportes Die Ausbildungsbehörde (§ 4 Absatz 1) kann zur Förderung des Spitzensports Ausnahmen von den §§ 7, 8 und 9 (Dauer und Gang von Ausbildung und Vorbereitungsdienst, Grundsätze für das berufspraktische Studium) zulassen und die Zulässigkeit der Wiederholung gemäß § 13 (Studienziele, Leistungsnachweise, außerdienstlich erworbene Qualifikationen) ausschließen, soweit durch eine Wiederholung die maximale Studiendauer von sechs Jahren überschrit-

(Saarland)		ten würde. Die Fachhochschule für Verwaltung kann zum Erreichen der Ausbildungsziele alternative Lehr- und Lernformen einsetzen. Die Regelungen zu den Leistungsnachweisen bleiben hiervon unberührt. Die Erbringung der Leistungsnachweise gemäß §§ 13 und 14 Absatz 3 sowie die Ablegung der aus der Diplomarbeit und einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehenden Abschlussprüfung erfolgt gemeinsam mit einem laufenden Studiengang. Näheres regelt das Ministerium für Inneres und Sport durch Richtlinien.
Sachsen	Verordnung über Ausbildung, Studium und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei - SächsAPOPol) vom 3. August 2015	§ 10 Unterbrechung der Ausbildung oder des Studiums (2) Zur Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe der Polizei kann die Ausbildung für die Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen als dienstlicher Grund unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht mehr als acht Monate pro Ausbildungsjahr betragen. § 23 Dauer und Gliederung der Ausbildung (3) Zur Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe der Polizei kann von den Absätzen 1 und 2 (Dauer des Vorbereitungsdienstes, Gliederung der Ausbildung) abgewichen werden.
Sachsen-Anhalt	Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Polizeilaufbahnverordnung - PolLVO LSA) vom 25. August 2010	§ 12 Vorbereitungsdienst (4) Der Vorbereitungsdienst kann nach Anhörung des Beamten im Einzelfall wegen 5. einer Teilnahme an Maßnahmen der Förderung des Spitzensports verlängert werden, wenn bei Kürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerichtete Fortsetzung oder ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei kann das Ministerium Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zulassen.
Thüringen	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPVD) vom 23. September 2016	§ 18 Dauer der Ausbildung Die Ausbildung dauert zwei Jahre, für die Mitglieder der Sportfördergruppe der Thüringer Polizei beträgt die Regelausbildungszeit bis zu vier Jahre.